

**Samtgemeinde Fürstenau**  
**Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB**  
**zur 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP)**

**Vorbemerkung**

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wurde parallel zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 23 Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge aufgestellt. Der entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB erforderliche Umweltbericht ist gleichzeitig Umweltbericht zum B-Plan Nr. 23 und zur 64. Änderung des FNPs. Die räumlichen Geltungsbereiche beider Planungen sind annähernd identisch, wobei der B-Plan aufgrund der einbezogenen Verkehrsflächen ca. 0,3 ha größer als der Änderungsbereich des FNP ist. Da der B-Plan zudem einen deutlich höheren Detaillierungsgrad besitzt, werden die Umweltbelange entsprechend der Planungstiefe des B-Plans behandelt. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der Begründung.

**Ziel der Bauleitplanung**

Im geplanten „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ soll insbesondere eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden, als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22. der Gemeinde Berge, 63. Änderung FNP SG Fürstenau). Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 EEG eine besondere Bedeutung zu:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im übertragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Angesichts dieser rechtlichen Vorgaben bestehen auch in der Samtgemeinde Fürstenau und der Mitgliedsgemeinde Berge Absichten, den Anteil regenerativer Energiequellen deutlich zu erhöhen. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. Damit erhalten in der vorliegenden Planung die Belange der Daseinsvorsorge, der Wirtschaft und des Klimaschutzes sowie die städtebauliche Fortentwicklung von Ortsteilen ein besonderes Gewicht.

**Lage und Größe des Plangebietes, Bestandssituation**

Der ca. 5,0 ha große Änderungsbereich befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Str. (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102. Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker und kleinflächig als Wald genutzt. Im Umfeld bestehen weitere Ackerflächen, südlich des Plangebietes bestehen ausgedehnte Waldflächen; die nächstliegenden Wohngebäude liegen mehr als 500 m vom Plangebiet entfernt.

**Art der baulichen Nutzung, Erschließung**

Im parallel aufgestellten B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge ist die Ausweisung eines Sondergebiets (SO) Windenergieanlage gemäß § 11 BauNVO geplant, zur Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) mit einer Leistung von 6 MW. Diese WEA soll den 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge und 63. Änd. des FNPs) mit Strom versorgen. Dort sollen eine Wärmezentrale, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage und eine Gasaufbereitung errichtet werden. Der von der WEA im B-Plan Nr. 23 erzeugte Strom soll über eine Direktleitung dem Energiepark Nord zufließen. Die wesentliche Aufgabe der Windkraftanlage ist es, erneuerbare Energie für den Betrieb der im Energiepark Nord geplanten Wärmepumpen bereit zu stellen.

Das Plangebiet wird von der Bippener Straße (L 102) aus erschlossen; dazu wird im B-Plan Nr. 23 ein Abschnitt der L 102 überplant. Der bisherige Einmündungsbereich eines Waldweges in die L 102 wird ausgebaut und es werden sechs Straßenbäume zur Erhaltung festgesetzt. Zudem werden im B-Plan permanente private Verkehrsflächen sowie temporäre Verkehrsflächen und Lagerflächen ausgewiesen. Die temporären Verkehrsflächen werden nach Fertigstellung der WEA zurückgebaut. Im Plangebiet erfolgt zudem die Ausweisung von privaten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit zwei unterschiedlichen Maßnahmentypen, die sowohl zur Entwicklung von extensivem Grünland mit Gehölzgruppen und Anlage einer Baumreihe (Typ A), als auch dem Erhalt und der Entwicklung einer Waldfläche (Typ B) dienen. Ein großer Teil des Sondergebietes kann nach Fertigstellung der WEA weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Für das Plangebiet besteht bisher noch kein Bebauungsplan.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau stellt das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft sowie kleinflächig als Wald dar. Im Änderungsbereich ist zudem eine Altablagerung dargestellt. Aufgrund der im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen und des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB wird parallel zur Aufstellung des B-Plans Nr. 23 der Gemeinde Berge auch die 64. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau durchgeführt.

Mit der 64. Änderung wird der Änderungsbereich dementsprechend nach § 1 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 11 BauNVO als Sondergebiet (SO) „Energiepark Süd, Windenergieanlagen“ dargestellt.

### **Verfahrensablauf**

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 BauGB) ist in Form der öffentlichen Auslegung (nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.05.2024) vom 17.05.2024 bis einschließlich 21.06.2024 erfolgt. Auf Basis der Vorentwürfe wurde die **frühzeitige Behördenbeteiligung** gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.05.2024 durchgeführt, mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 21.06.2024.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Anregungen vorgebracht:

- Landkreis Osnabrück;
- Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie;
- NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover;
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück;
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Osnabrück, Außenstelle Bersenbrück;
- Landkreis Emsland, Meppen;
- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück;
- Polizeiinspektion Osnabrück;
- Samtgemeindefeuerwehr Fürstenau;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück;
- Wasserverband Bersenbrück.

Weitere Anregungen oder Bedenken von öffentlicher oder privater Seite wurden nicht vorgebracht. Die Anregungen der Eingebener sowie die dazugehörige Abwägung des Samtgemeinderates sind als eigenständiges Textdokument in den Planunterlagen enthalten. Die abwägungsrelevanten Anregungen zu den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) betreffen insbesondere raumordnerische Zielsetzungen, städtebauliche Konflikte, Denkmalschutzbelange und Nachhaltigkeitsziele, die Herausnahme der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ (LSG OS 01), die verkehrliche Erschließung sowie Umweltauswirkungen auf verschiedene Schutzgüter (u.a. Eingriffe in den Naturhaushalt, Schutz des Landschaftsbildes, Prüfung der optisch bedrängenden Wirkung, Schutz vor Immissionen, Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Beschädigung von Kultur- und Bodendenkmälern, die Berücksichtigung schutzwürdiger Böden, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Artenschutzbelange, Störungen/Beschädigungen von Versorgungsleitungen, Brandschutz, Oberflächenentwässerung und Grundwasserschutz sowie die Löschwasserversorgung. Die Anregungen wurden im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgte u.a. in Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück.

Die Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist für die **Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3/4 Abs. 2 BauGB** (17.12.2025 bis 31.01.2026), wurden am 16.12.2025 ortsüblich bekannt gemacht. Es wurden von folgenden Stellen Anregungen vorgebracht:

- Landkreis Osnabrück;
- Stadt Osnabrück, Archäologische Denkmalpflege, Stadt- und Kreisarchäologie;
- NLStBV Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Osnabrück;
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover;
- Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum;
- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Osnabrück;
- Amprion GmbH, Dortmund;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück;
- Wasserverband Bersenbrück.

Die Stellungnahmen betreffen im wesentlichen die gleichen Anregungen wie in den Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung. Zusätzlich erfolgten Hinweise zur Darstellung von Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land, zum Immissionsschutz, zu Ausgleichs- und Kompensationsflächen, sowie zur Inanspruchnahme von Waldflächen.

Zudem liegen private Stellungnahmen von Anliegern der Straße „Siepe“ sowie dem Umweltforum Osnabrücker Land e.V. vor zum Planungsrecht, zum Standort, zur bedrängenden Wirkung, zu Schallbelastung und Schattenschlag, bezüglich Denkmalschutz, Kampfmitteln und Grundwasser, sowie hinsichtlich Natur und Landschaft, der Eingriffsregelung und Waldumwandlung, des Artenschutzes und Natura 2000-Gebieten.

Die Anregungen der Eingeber wurden in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

### **Abwägungsvorgang**

#### Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land

Die Samtgemeinde Fürstenau nutzt die Regelung des § 245f Abs. 3 Nr. Satz 2 BauGB und stellt das mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte Windenergiegebiet gem. § 2 Nr. 1 WindBG in einem der 64. Änderung des FNP nachfolgenden separaten Planverfahren ebenfalls als Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land dar. Das separate Planverfahren wird innerhalb von drei Monaten förmlich eingeleitet.

#### Ergebnisse der Umweltprüfung

Zur hinreichenden Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wurde entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB zur 64. Änderung des FNPs der Samtgemeinde Fürstenau sowie zum B-Plan Nr. 23 der Gemeinde Berge eine gemeinsame Umweltprüfung mit integrierter Eingriffs-Ausgleichs-Regelung durchgeführt. Dabei wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist als gesonderter Textteil Bestandteil der vorliegenden Begründung.

Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

In Abs. 3 des § 1 a BauGB wird vorgegeben, dass, bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, ebenfalls im Rahmen der Abwägung das Vermeidungsgebot und die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG zu berücksichtigen ist.

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist das Ergebnis der Umweltprüfung insgesamt in der Abwägung zu berücksichtigen. Insgesamt erhalten die Umweltbelange jedoch keinen generellen Vorrang, auch kein Optimierungsgebot. Vielmehr finden die allgemeinen bauleitplanerischen Abwägungsgrundsätze Anwendung.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zeigen, dass durch die vorliegende Planung tlw. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten wären. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde jedoch auch aufgezeigt wie diese Auswirkungen angemessen vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden können. Die nachfolgende Tabelle zeigt die erheblich betroffenen Umweltschutzgüter und die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut	Umweltauswirkungen	Erheblichkeit	Vorgesehene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen gemäß Osnabrücker Modell	Zusätzlicher Kompensations- oder Handlungsbedarf
Mensch	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Belastung durch Altlasten / Altstandorte</li> </ul>	(••)	Für die relevante Altablagerung (KRIS-Nr.: 74069090004) besteht kein konkreter Altlastverdacht. Aus Vorsorgegründen wird die Fläche in der Planzeichnung dargestellt und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen, wie beim Fund von Bodenverunreinigungen im Zuge der Erdarbeiten zu verfahren ist.	Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Gefährdung durch Kampfmittel</li> </ul>	(••)	<p>Konkrete Hinweise auf Kampfmittel liegen für das Plangebiet jedoch nicht vor. Im Plangebiet sowie in seinem näheren Umfeld sind bislang keine Kampfmittelfunde bekannt geworden. Eine Gefahrenlage, die weitere kampfmittelbezogene Maßnahmen für das Plangebiet erfordern würde (z. B. Luftbildauswertungen, Sondierungen) liegt nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht vor.</p> <p>Die Kampfmittelfreiheit kann jedoch nicht gewährleistet werden. Daher sollte grundsätzlich die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Grundsätzlich sind Bauherren und bauausführende Firmen verantwortlich für Gefährdungen durch Kampfmittel bei Baumaßnahmen. Bei einem Verdacht auf Kampfmittel müssen sie die notwendigen Maßnahmen veranlassen. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und die Gefahrenabwehrbehörde (Gemeinde, Samtgemeinde) oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Hameln-Hannover) zu benachrichtigen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den B-Plan aufgenommen.</p>	<p>Prüfung des Baugrunds auf Kampfmittel vor Beginn der Erdarbeiten.</p> <p>Ggf. weiterer Handlungsbedarf bei Funden im Rahmen der Tiefbaumaßnahmen</p>
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Optisch bedrängende Wirkung durch WEA</li> </ul>	••	Einhaltung eines Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (Nabenhöhe + Rotorradius) der WEA, gemessen von Mitte Mastfuß zur Wohnnutzung. Bei der gewählten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m beträgt dieser Mindestabstand 500 m. Tatsächlich wird dieser Mindestabstand zwischen der im B-Plan Nr. 23 geplanten	Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes ist auch im nachfolgenden BlmschG-Genehmigungsverfahren sicherzustellen.

			WEA und den relevanten Wohnnutzungen überschritten. Zur planungsrechtlichen Absicherung der zur Referenzanlage gutachtlich ermittelten umweltrelevanten Auswirkungsbewertungen wird im B-Plan Nr. 23 die maximale Anlagenhöhe, entsprechend der Höhe der Referenzanlage, auf 250 m über der gewachsenen Geländeoberfläche (Definition gem. § 5 Abs. 9 S. 1 NBauO) festgesetzt.	
	○ Immissionsbelastung durch WEA-Anlagenlärm	(••)	Zur Absicherung des bestehenden Schutzanspruchs der Wohngebäude im Umfeld der geplanten WEA werden die in den Lärmgutachten zugrundegelegten Immissionsrichtwerte (TA Lärm) bzw. Orientierungswerte (DIN 18005) für den zulässigen Störgrad an den Wohngebäuden (60/45 dB(A) tags/nachts) als zwingend einzuhaltende resultierende Schallpegel (Lres tags/nachts) festgesetzt.	Die zur Vermeidung erheblicher Störwirkungen ggf. zusätzlich erforderlichen technischen Maßnahmen sind im Rahmen des nachfolgenden BImSchG-Genehmigungsverfahrens als Auflagen festzulegen
	○ Immissionsbelastung durch Rotorschattenwurf der WEA	••	Zur Einhaltung der zulässigen Belastung durch Schattenwurf werden die nach dem Schattenwurfgutachten empfohlenen Orientierungswerte (max. 30 Stunden/Jahr, max. 30 Minuten/Tag) im B-Plan festgesetzt. Zu erwartende Überschreitungen der Grenzwerte sollen durch entsprechende technische Abschaltvorrichtungen unterbunden werden.	wie vorstehend
	○ Immissionsbelastung durch Reflexion der WEA	••	Zur Vermeidung von unzulässigen Störwirkungen durch Lichtreflexionen werden im Bebauungsplan Vorgaben zur Oberflächenbeschichtung der WEA getroffen. Lichtreflexionen lassen sich durch die Wahl einer matten Oberfläche der Rotorblätter weitgehend vermeiden. Die dazu erforderlichen Oberflächenbeschichtungen sind unter Beachtung des Reflektormeterwertes nach DIN EN ISO 2813 (sog. Glanzgrad) zu wählen. Bei Einhaltung dieser Vorgaben sind keine unzulässigen Störungen durch Lichtreflexionen zu erwarten.	wie vorstehend
	○ Immissionsbelastung durch Eiswurf der WEA	••	Zur Vermeidung von Schäden durch Eiswurf von der WEA werden im B-Plan entsprechende Vorsorgemaßnahmen festgesetzt. Zur Vorbeugung von Schäden durch Eiswurf soll die Anlage mit Sensoren zur Erkennung von Vereisungsgefahr der Rotorblätter ausgerüstet werden, die in das Sicherheitssystem einzubeziehen sind. Das Ansprechen eines der Sensoren soll dabei automatisch zur Abschaltung der Anlage führen.	wie vorstehend
Boden	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Verlust der	••	Minimierung der Bodenversiege-	nicht erforderlich

	Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung		lung und Verwendung wasser-durchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von schutzwürdigen Böden (Plaggenesch mit kulturgeschichtlicher Bedeutung und guter landwirtschaftlicher Ertragsfähigkeit) durch Überbauung und Versiegelung</li> </ul>	••	Sondierungsgrabung zur Prüfung der kulturgeschichtlichen Belange, Minimierung der Bodenversiegelung und Verwendung wasser-durchlässiger bzw. wassergebundener Wegebefestigung, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust der Bodenfunktionen als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere durch Versiegelung</li> </ul>	••	Vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Fläche	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Inanspruchnahme bislang un bebauter Flächen</li> </ul>	••	Die baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sollen kompakt errichtet werden; unnötige Bodenversiegelungen sollen vermieden werden; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen.	nicht erforderlich
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust gut bewirtschaftbarer und tlw. ertragreicher landwirtschaftlicher Nutzflächen</li> </ul>	••	Minimierung des Flächenbedarfs durch kompakte Bebauung und Verkehrsflächen	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schaffung von Raum für eine Windenergieanlage entsprechend aktueller Bedürfnisse an erneuerbarer Energie im Rahmen der Energiewende</li> </ul>	•• (positiv)	<u>Positive</u> Wirkung auf das Schutzzut, kein Handlungsbedarf	nicht erforderlich
Wasser	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine erheblichen</li> </ul>	•	entfällt	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Belastung des Vorfluters durch Beschleunigung des Wasserabflusses und geänderte Geschiebeführung</li> </ul>	••	Nachweis der schadlosen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers; Versickerung des Oberflächenwassers innerhalb des Plangebietes insbesondere über ein System neu anzulegender Versickerungsmulden. Die wasserrechtlichen Bestimmungen (WHG, NWG) sollen dabei grundsätzlich beachtet werden.	nicht erforderlich
Luft und Klima	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Überbauung und Bodenversiegelung</li> </ul>	••	Erhalt bestehender Biotope und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation	nicht erforderlich

	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Bebauung und Bodenversiegelung	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	•• (positiv)	Errichtung einer Windenergieanlage als Teil eines Wärmekonzeptes für die Ortslage Berge mit Nutzung vorwiegend klimafreundlicher Energie, die überwiegend innerhalb des Gemeindegebietes gewonnen wird.	erheblich positive Auswirkung auf das Schutzgut
Pflanzen und Tiere	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ Verlust von Lebensräumen und Lebensraumpotenzialen für Pflanzen und Tiere	••	Teilweise Erhalt von Gehölzbeständen; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Nachhaltige Veränderung der Standortbedingungen	••	siehe oben	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten	••	Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung; Nutzung fledermausfreundlicher Beleuchtung	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten	••	Erhalt und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung sowie der Beseitigung von Gehölzen	nicht erforderlich
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Schädigung oder Beseitigung vorhandener Gehölze durch Rodung, Bodenverdichtung, Verletzung oder unsachgemäßen Gehölzschnitt etc.	••	Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Verschiebung des Artenspektrums durch geänderte Nutzung	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	○ Verletzung oder Tötung geschützter Tierarten durch Anlagenbetrieb	••	Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten	nicht erforderlich
	○ Beeinträchtigung von	••	Erhalt bestehender Biotopstruktu-	nicht erforderlich

	Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten durch Überformung der bisherigen Habitate oder Scheuchwirkung		ren und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	
	o Umfangreiche Neuanlage von Lebensräumen im Zuge der Kompensationsmaßnahmen	•• (positiv)	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
Biologische Vielfalt	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen</b>			
	o Zerschneidung oder Störung von vernetzenden Strukturen im Rahmen des bestehenden Biotopverbunds	••	Erhalt bestehender Biotopstrukturen und Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen und ggf. Gondelmonitoring zur Optimierung der Abschaltzeiten; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
Land-schaft	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Umfangreicher Erhalt und Neuanlage von naturnahen Landschaftselementen im Plangebiet; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Wertminderung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Errichtung einer überdimensionierten baulichen Anlage mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	Einhaltung ausreichender Abstände zu schützbedürftigen Nutzungen, Installation einer Abschaltautomatik, Beschichtung der Rotorblätter, vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen, teils im Plangebiet und teils extern	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	o Neustrukturierung des Orts- und Landschaftsbildes	••	Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes; vollständige Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen	nicht erforderlich
	o Wertminderung für die Erholungsnutzung durch Beseitigung bzw. Beeinträchtigung regional-typischer Landschaftselemente	••	s.o.	nicht erforderlich
	o Betrieb überdimensionierter baulicher Anlagen mit großräumig wirksamer Bewegungsunruhe, Lichtreflexen und wechselndem Schlagschatten	••	s.o.	nicht erforderlich

	○ Durchführung umfangreicher Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des UG	•• (positiv)	positive Maßnahmen mit Entwicklung neuer naturnaher Lebensräume auf zusammen ca. 1,28 ha innerhalb des Plangebietes	nicht erforderlich
Kultur- und Sachgüter	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bauphase</b>			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Betriebsphase</b>			
	○ Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“	••	Das außerhalb des Plangebietes bestehende gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ soll grundsätzlich vor Beschädigungen durch Bauarbeiten zur Errichtung der WEA oder durch Havarien ausgehend von der WEA geschützt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen. Durch eine naturnahe Umgestaltung der Umgebung der WEA sollen ferner die Auswirkungen auf die Umgebung und auch das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals vermindert werden.	nicht erforderlich
	○ Zerstörung von archäologischen Funden durch Erdarbeiten	••	<b>Zur Vermeidung von Zerstörungen archäologischer Artefakte sollen die Erdarbeiten für die Errichtung der Zuwegung zur Windenergieanlage archäologisch begleitet werden. Diese Maßnahme soll voraussichtlich 2026 durchgeführt und rechtzeitig vor den Tiefbauarbeiten mit der Denkmalbehörde abgestimmt werden. Entsprechende Hinweise werden in den B-Plan aufgenommen.</b> Ferner wird im B-Plan auf die generelle gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht von archäologischen Bodenfunden nach § 14 NDSchG hingewiesen.	nicht erforderlich
	○ Zerstörung erdverlegter Versorgungseinrichtungen	••	<b>In den B-Plan wird ein Hinweis aufgenommen, dass auf vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen ist.</b>	nicht erforderlich
Wechselwirkungen und kumulierende Auswirkungen	<b>Umweltauswirkungen im Zuge der Bau- und Betriebsphasen</b>			
	○ keine erheblichen	•	entfällt	nicht erforderlich
<b>Gesamtbeurteilung: Kein weitergehender Kompensations- oder Handlungsbedarf</b>				

**Bewertung:** ••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • wenig erheblich/ - nicht erheblich

Durch die geplanten Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können die zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowohl während der Bauphase als auch für die Betriebsphase ausreichend auf ein wenig oder nicht erhebliches Maß verringert werden. Dabei werden zum vollständigen Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. der erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter auch externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

#### Kompensation für die Beseitigung von zwei Straßenbäumen der L 102

Für die Beseitigung von zwei Straßenbäumen im Straßenbegleitgrün der L 102 (räumlicher Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23) erfolgt die Pflanzung von einem neuen Hochstamm je 15 cm Brusthöhendurchmesser (BHD) der zu beseitigenden Bäume. Diese Festlegung erfolgte gemäß Abstimmung des Planungsbüros mit der Unteren Naturschutzbehörde am 18.09.2025. Da es sich um Einzelbäume des ehemaligen Waldbestands handelt und nicht um Teile einer Baumreihe oder Feldhecke im Sinne der Feldhecken-Verordnung des Landkreises Osnabrück, wird kein Ausnahmeantrag erforderlich.

Überplant werden eine Eiche mit 70 cm BHD und ein Zwillingbaum / Zwiesel (zweistämmig) mit BHD von (40 cm + 20 cm =) 60 cm, so dass insgesamt (130 cm : 15 cm =) 9 neue Hochstämme innerhalb des Plangebietes auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (parallel zur L 102) mit Entwicklung von Extensivgrünland und Gehölzgruppen anzupflanzen sind. Die Anpflanzung erfolgt nach Abstimmung mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau innerhalb des Plangebietes in einem Abstand von mind. 8 m zum ausgebauten Fahrbahnrand der L 102, da von Seiten der Behörde keine geeigneten Pflanzstandorte zur Verfügung stehen. Davon unbenommen ist für die Beseitigung der Straßenbäume durch den Betreiber der WEA eine Entschädigung für die Fällung der Bäume zu zahlen. Dies erfolgt privatrechtlich im Rahmen des Gestattungsvertrags zur Nutzung der L 102 für die Erschließungsarbeiten.

#### Ersatzaufforstungen gemäß NWaldLG

Bei der vorliegenden Planung werden 1.175 m<sup>2</sup> Wald überplant, davon sind rund 210 m<sup>2</sup> ein vorhandener Weg. Die Gehölzbestände setzen sich aus rund 324 m<sup>2</sup> Eichenmischwald und ca. 641 m<sup>2</sup> Douglasienforst zusammen.

Innerhalb des B-Plans Nr. 23 werden 2.799 m<sup>2</sup> Wald ausgewiesen mit Anlage eines naturnahen Eichen-Buchenmischwaldes und stufigen Waldrändern. Die Fläche für Ersatzaufforstung soll dabei auch als (Teil-)Kompensation für die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes fungieren und wird als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft Typ „B“ mit der Zweckbestimmung „Entwicklung eines naturnahen Waldbestands“ festgesetzt. Gemäß Vorabstimmungen mit dem Forstamt Ankum und der Unteren Waldbehörde ist die Ersatzaufforstungsfläche vom Standort her passend und aus forstlicher Sicht ausreichend.

#### Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB hat die Kommune über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung zu entscheiden. Die Samtgemeinde Fürstenau ist mit der Gemeinde Berge auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Umweltbericht dargelegten Umweltprüfung davon überzeugt, dass das geplante Sondergebiet unbedingt zur Ortsentwicklung und insbesondere zur Förderung des Anteils erneuerbarer Energien, zur Sicherung der klimaschonenden Wärmeversorgung sowie des Wohn- und Wirtschaftsstandortes in Berge benötigt wird und dass die Planung dadurch gerechtfertigt ist. In diesem Sinne sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange sowie der Eingriff in den Naturhaushalt nicht vermeidbar, bzw. die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landespflege gehen nicht vor. In dieser Hinsicht wurde der planerische Ermessensbereich genutzt und in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen - vorliegend die Berücksichtigung von Belangen der Wirtschaft und dem Gelingen der Energiewende unter Bereitstellung von erforderlichen Bauflächen - und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen - hier Berücksichtigung der Belange von Umwelt- und Naturschutz sowie der Landespflege - entschieden. Dabei soll diesen „zurückgestellten“ Belangen, unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie durch hinreichende Ausgleichsmaßnahmen Rechnung getragen werden.

Die Umsetzung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die „EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG“. Für Kompensationsmaßnahmen stellt sie die nachfolgend beschriebene Fläche zur Verfügung und führt die erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für den Ausgleich in Höhe von 4.229 WE nach dem Osnabrücker Kompensationsmodell durch.

Die Ausgleichsfläche liegt rund 1.400 m nordwestlich des Plangebietes innerhalb eines großen, teils geschlossenen, teils durch landwirtschaftliche Nutzflächen gegliederten Waldbestands. Die Fläche wird ausführlich in Kapitel 3.5 des Umweltberichts beschrieben. Die Umsetzung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osnabrück.

### Zu den Anregungen und Bedenken

Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden mit der entsprechenden Gewichtung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Soweit fachlich geboten und für die Bauleitplanung relevant wurden die Planunterlagen entsprechend des Abwägungsergebnisses aktualisiert und ergänzt. Details sind der Abwägung (eigenständiger Textteil der Planunterlagen) zu entnehmen.

### Standortwahl

Jede politische Gemeinde hat grundsätzlich ein Recht und auch eine Pflicht im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eine nachhaltige Vorsorgeplanung auf der Grundlage der spezifischen örtlichen Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten zu betreiben.

Die Samtgemeinde verfolgt mit den Mitgliedsgemeinden die Absicht, notwendige Bauflächen städtebaulich sinnvoll zu ergänzen und zu entwickeln. Das bedingt u.a. die Rücksichtnahme auf vorhandene Natur- und Landschaftspotentiale. Das bedeutet aber auch die Berücksichtigung u.a. von Belangen der örtlichen Daseinsvorsorge, der Belange der Wirtschaft, von Grundversorgung sowie Wohnbedürfnissen und Arbeitsverhältnissen der Bevölkerung und die Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, wie es im § 1 Abs. 6 ff. des Baugesetzbuches gefordert wird.

Bei der Standortprüfung waren insbesondere folgende Kriterien relevant:

1. Einhaltung eines Mindestabstandes entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe (hier Referenzanlage 250 m Gesamthöhe x 2 = 500 m Mindestabstand) zu Wohngebäuden.
2. Möglichst geringe Distanz zum Energiepark Berge - Nord (B-Plan Nr. 22).
3. Flächenverfügbarkeit.
4. Gute verkehrliche Anbindung, geringer Erschließungsaufwand.
5. Möglichst geringe Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung.
6. Möglichst geringe Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zwei Alternativflächen, beide im Grundbesitz eines Gesellschafters der Energie für Berge GmbH & Co. KG und somit verfügbar, wurden betrachtet. Nach entsprechender Prüfung der o.g. Kriterien, fiel die Wahl nicht auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 32/5 sondern auf die Fläche mit der Flurstücksnummer 161.

### Begründung:

1. Bei der Fläche 32/5 kann der Mindestabstand von 500 m zu den nächstliegenden Wohnhäusern nicht eingehalten werden.
2. Die Distanz zur Energiezentrale (B-Plan Nr. 22) beträgt bei der Fläche 32/5 ca. 1,8 km (Luftlinie), bei der Fläche 161 nur ca. 1,4 km (Luftlinie). Hierdurch ergeben sich u.a. deutlich geringere Kosten für die Herstellung der notwendigen Verbindungsleitungen zur Energiezentrale.
3. Die verkehrliche Anbindung sowie der Erschließungsaufwand ist bei der Fläche 161 insgesamt günstiger.

Das Kriterium Flächenverfügbarkeit ist bei beiden Flächen gegeben. Aufgrund des höheren Erschließungsaufwandes (u.a. Ausbau der Zufahrtswege von der L 102 zum Standort 32/2) wäre der Eingriff in Natur und Landschaft dort deutlich höher als bei dem Standort 161. Eine Behinderung der gemeindlichen Siedlungsentwicklung ist bei beiden Standorten nicht zu erwarten.

Bei Berücksichtigung der o.g. wesentlichen 6 Standorteignungskriterien wird bei Betrachtung topografischer Karten oder Luftbilder deutlich, dass es keine besser geeigneten verfügbaren Alternativflächen gibt.

### Einschränkungen:

- Die Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück weist in ihrer Stellungnahme vom 26.04.2024 auf das gesetzlich geschützte vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 13“ hin. Es liegt in der Waldfläche westlich der Nordwestecke des Plangebietes. Laut der Archäologischen Denkmalpflege darf das Baudenkmal nach § 6 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) nicht zerstört und in seinem Bestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden, auch nicht durch die Bauarbeiten zur Errichtung der geplanten Windkraftanlage oder durch deren Betrieb. Eingriffe in die denkmalwerte Substanz oder Beschädigungen des Kulturdenkmals zum Beispiel durch Havarien der Anlage sind von vornherein baulich und sicherheitstechnisch auszuschließen. Laut der vorgenannten Stellungnahme führt die Errichtung einer Windkraftanlage in unmittelbarer Nähe außerdem zu einer deutlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des archäologischen Baudenkmals.

Zugleich erfolgt jedoch auch der Hinweis durch die Denkmalbehörde, dass diese Beeinträchtigung durch eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien seit der Änderung des § 7 NDSchG im Jahr 2022 hinzunehmen ist.

- Im Süden des Plangebietes besteht lt. Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 03.06.2024 eine Altablagerung ohne Altlastverdacht „Bippener Straße - Berger Tannen“, die auch im Kataster des Landkreises Osnabrück verzeichnet ist (KRIS-Nr.: 74069090004). Sofern dennoch im Rahmen der Tiefbauarbeiten Bodenverunreinigungen festgestellt werden sollten, ist unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde in Kenntnis zu setzen. Die Altablagerung wurde entsprechend im B-Plan gekennzeichnet und ein Hinweis in den B-Plan aufgenommen.
- Das Plangebiet ist insbesondere durch Verkehrslärm von der angrenzenden L 102 vorbelastet. Da sich angesichts der geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebietes Personen nur kurzzeitig (Montage, Wartung) aufhalten werden, sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen durch einwirkenden Verkehrslärm zu erwarten.
- Laut den Hinweiskarten Starkregengefahren für Niedersachsen (Internet: Geoportal.de, Menü „Klima und Wetter“, Thema „Starkregen“, „Land Niedersachsen, Hinweiskarte Starkregengefahren“) bestehen für das Plangebiet keine größeren Risiken durch Starkregenereignisse. Sogar bei einem extremen Starkregenereignis (100 mm/m<sup>2</sup> und Stunde) können lediglich sehr kleine Bereiche bis zu 30 cm überflutet werden. Der Anteil dieser Bereiche liegt weit unter 10 % der Sondergebietsflächen. Bei Einhaltung der Empfehlungen zum vorbeugenden Hochwasserschutz (u.a. Merkblatt DWA-M 553 „Hochwassergeeignetes Planen und Bauen“) sind jedoch keine erhebliche Auswirkungen durch Hochwasser zu erwarten..

#### Vorteile

- Die Ziele des neuen RROP 2025 des Landkreises Osnabrück (in Kraft seit dem 15.01.2026) stehen der Aufstellung der geplanten WEA nicht entgegen.
- Das Areal grenzt unmittelbar an die Bippener Str. (L 102) und kann von dieser aus erschlossen werden.
- Im Hinblick auf die geplante Wärmezentrale mit Fernwärmeversorgung (B-Plan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ der Gemeinde Berge) besitzt das Plangebiet u.a. auch aufgrund seiner Entfernung zum Energiepark Berge-Nord eine sehr hohe Standortgunst. Besser geeignete Alternativflächen gibt es nicht.
- Das Gebiet ist hinsichtlich der zu beachtenden Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB und des zu berücksichtigenden Konfliktpotentials als Bereich einzustufen, der die gewünschte bauleitplanerische Entwicklung zulässt. Potentielle Konflikte zwischen Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB) und der geplanten Windenergienutzung können vermieden bzw. bewältigt werden. Die bei Errichtung der WEA zur erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt sind durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren (siehe dazu auch den Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan).
- Die Flächen stehen für die geplanten Nutzungen zur Verfügung

Aus den vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Bauleitplanung erforderlich und im Sinne von § 1 Abs. 7 BauGB auch abgewogen ist. Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten WEA können vermieden, angemessen minimiert und ausgeglichen werden. Andere besser geeignete und kurzfristig verfügbare Alternativflächen stehen in der Gemeinde Berge derzeit nicht zur Verfügung.

Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht, der Begründung und der umfangreichen Abwägung zu entnehmen

Auf Sinn, Zweck und Anforderungen an eine Alternativenprüfung wird in der Begründung ausführlich eingegangen. Im Rahmen der vorliegenden Planung ist die Notwendigkeit zur Überplanung der landwirtschaftlichen Flächen insbesondere damit zu begründen, dass mit den geplanten Nutzungen ein erheblicher Beitrag zur Energiewende, insbesondere durch die Nutzung der Windenergie, geleistet wird. Die geplante WEA soll insbesondere den Strom für die geplante Wärmezentrale in Berge (B-Plan Nr. 22) liefern. Für die genannten Zwecke stehen in der Gemeinde Berge keine besser geeigneten Alternativflächen zur Verfügung. Eine Aktivierung von Gebäudeleerständen und Baulücken oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kommen vorliegend ebenfalls nicht als Alternativen in Frage.

